

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau MR'in Ingetraut Meurer
Leiterin des Referats IV C 6
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Vorab per Mail an: IVC6@bmf.bund.de

1. Juni 2012

Eingabe zur Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG

Sehr geehrter Frau Meurer,

mit § 37b EStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 zum 1. Januar 2007 eine Regelung in das Einkommensteuergesetz eingefügt, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 % pauschal zu übernehmen und abzuführen. Nach der Gesetzesbegründung sollte § 37b EStG ausdrücklich der „Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens“ dienen (BT-Drucks. 16/2712, S. 55).

Bereits in unseren Stellungnahmen im damaligen Gesetzgebungsverfahren und zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu § 37b EStG hatten wir auf mehrere praxisuntaugliche wie bürokratische Konsequenzen der umgesetzten Ausgestaltung des § 37b EStG hingewiesen, die dem Ziel der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens zuwiderlaufen. Mittlerweile häufen sich in der

unternehmerischen Praxis die in den damaligen Stellungnahmen aufgezeigten Probleme. Zudem sind weitere Fragen bezüglich der Anwendung des § 37b EStG und des BMF-Schreibens vom 29. April 2008, IV B 2 – S 2297-b/07/0001 (BStBl. I 2008, S. 566), hinzugekommen.

Erforderlich ist u.a. eine Klarstellung, dass Zuwendungen, die beim Empfänger nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließen, nicht in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG einzubeziehen sind. Darüber hinaus bedarf es einer praxismgerechten bundeseinheitlichen Behandlung der bislang je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabten Einbeziehung von Bewirtungsaufwendungen in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG. Zugleich besteht die Notwendigkeit einer ausführlichen Kommentierung des § 37b EStG in den Lohnsteuerrichtlinien. Bisher wird in H 37b LStR 2011 lediglich auf das BMF-Schreiben vom 29. April 2008 verwiesen.

Unsere ausführlichen Anmerkungen und Empfehlungen zur Bürokratieentlastung bei der konkreten Anwendung des § 37b EStG entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an das Referat IV C 6 versandt.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



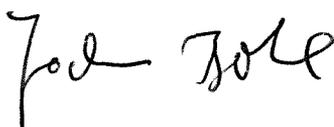
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



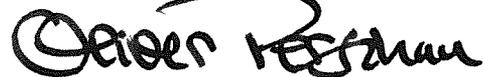
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



I. Bemessungsgrundlage des § 37b EStG

In der lohnsteuerlichen Praxis zeigen sich verstärkt Anwendungs- und Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf die in Tz. 9 bis 21 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008 unter der Überschrift „Bemessungsgrundlage“ getroffenen Regelungen. Besteuerungsgegenstand für § 37b EStG sind Geschenke und betrieblich veranlasste Zuwendungen die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung (§ 37b Abs. 1 EStG) oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (§ 37b Abs. 2 EStG) erbracht werden, die nicht in Geld bestehen und die nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst sind (Rz. 9 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008).

1. Zuwendung i. S. d. § 37b EStG und einkommensteuerrechtlicher Zufluss

Nach Rz. 13 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008 sind in die Bemessungsgrundlage von § 37b EStG „alle Zuwendungen“ einzubeziehen ohne dass es darauf ankommt, dass die Zuwendungen „beim Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen“. Nach dieser Auffassung – die im Gesetzeswortlaut des § 37b EStG keine Grundlage findet – wären damit auch Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach nicht zu steuerlich relevanten Einnahmen führen bzw. Zuwendungen an solche Personen, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, bei der Bemessungsgrundlage von § 37b EStG zu berücksichtigen.

Nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur sind jedoch Zuwendungen, die beim Empfänger nicht zu einem einkommensteuerlichen Zufluss führen bzw. Zuwendungen an solche Personen, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, nicht in die Bemessungsgrundlage von § 37b EStG einzubeziehen (vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Oktober 2011, 8 K 4098/10 L, EFG 2012, S. 81 ff.; Schmidt/Loschelder, EStG, 31. Aufl. 2012, § 37b, Rz. 3; Schmidt/Drenseck, EStG, 29. Aufl. 2010, § 37b, Rz. 3; Graw, EFG 2012, S. 84-85; Strohner/Sladek, DStR 2010, S. 1966, 1970; Lingemann, in: H/H/R, EStG, 240. Erg.Lfg., Februar 2010, § 37b, Rz. 11; Niermann, DB 2008, S. 1231, 1232; Hartmann, DStR 2008, S. 1418, 1419).

Dies ergibt eine systematische Auslegung des § 37b EStG, der sich in Abschnitt VI des EStG befindet. Dieser regelt die „Steuererhebung“. Abschnitt VI des EStG setzt damit das Vorhandensein steuerpflichtiger Einkünfte voraus und kann keinen eigenen Steuertatbestand schaffen (vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Oktober 2011, 8 K 4098/10 L, EFG 2012, S. 81, 82; Graw, EFG 2012, S. 84-85; Strohner/Sladek, DStR 2010, S. 1966, 1968).

Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm. Mit der Anwendung des § 37 b EStG sollen lediglich die für die Empfänger der einkommensteuerpflichtigen Sachzuwendungen durch eine vom Zuwendenden zu tragende pauschale Steuer mit befreiender Wirkung für die Zuwendungsempfänger abgegolten werden, ohne eine neue Einkunftsart zu begründen (Schmidt/Loschelder, EStG, 31. Aufl. 2012, § 37b, Rz. 3; Schmidt/Drenseck, EStG, 29. Aufl. 2010, § 37b, Rz. 3).

§ 37b EStG wurde zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens ins EStG aufgenommen. Denn der Empfänger einer Sachzuwendung, die er von einem Dritten erhält und die für ihn zu einem geldwerten Vorteil führt, kann den von ihm zu versteuernden Wert häufig nur schwer ermitteln (vgl. Gesetzesbegründung zu § 37b EStG (BR-Drs. 622/06, S. 91, 92)).

Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, die Einkommensteuer pauschal durch den Zuwendenden zu erheben.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Pauschalierung nach Maßgabe des § 37b EStG daher nur dann geboten, wenn der Empfänger steuerlich zu erfassende Einnahmen erzielt, auch wenn der Höhe nach bei ihm keine Einkommensteuer anfallen würde (vgl. BT-Drucks. 16/2712, S. 56). § 37b EStG begründet nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur keine weitere Einkunftsart, da die Einkunftsarten in den §§ 13 bis 22 EStG i. V. m. § 2 Abs. 2 EStG abschließend normiert sind (Schmidt/Drenseck, EStG, 29. Aufl. 2010, § 37b, Rz. 3; Strohner/Sladek, DStR 2010, S. 1966, 1968).

Schließlich gebietet auch der Wortlaut nichts anderes. § 37b EStG lässt nicht erkennen, dass unabhängig vom Bestehen eines Steuertatbestandes sämtliche Zuwendungen einzubeziehen sind (vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Oktober 2011, 8 K 4098/10 L, EFG 2012, S. 81, 82).

Petition:

Die Ausführungen in Rz. 13 des BMF-Schreibens, „...in die Bemessungsgrundlage sind alle Zuwendungen einzubeziehen; es kommt nicht darauf an, dass sie beim Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen...“, sind zu streichen. Rz. 13 des BMF-Schreibens ist stattdessen wie folgt zu formulieren: „Zuwendungen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, soweit sie beim Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen und der inländischen Steuerpflicht unterliegen“.

2. Betrieblich veranlasste Zuwendungen, § 37b Abs. 1 Nr. 1 EStG (Nichtarbeitnehmer) und § 37b Abs. 2 Satz 1 EStG (Arbeitnehmer)

Vor allem bei den Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer bestehen Zweifelsfragen in Bezug auf das Zusätzlichkeitserfordernis nach § 37b EStG. Bei Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer fallen nur solche Zuwendungen in den Anwendungsbereich des § 37b EStG, die „zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden“. Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sind nach § 37b Abs. 2 Satz 1 EStG nur solche Zuwendungen, die „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden“ pauschalierungsfähig. Bei Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer gilt es dabei, eine Abgrenzung zu einer Gegenleistung vorzunehmen und bei Zuwendungen an Arbeitnehmer, eine Abgrenzung zu einer Entgeltumwandlung.

Diese notwendige Abgrenzung ruft in der lohnsteuerlichen Praxis Probleme hervor und es fehlen praktikable Abgrenzungskriterien. Über die Frage der Zusätzlichkeit besteht bei zahlreichen Sachverhalten Rechtsunsicherheit und es bedarf einer Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung“ (§ 37b Abs. 1 Nr. 1 EStG) bzw. „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ (§ 37b Abs. 2 Satz 1 EStG) auf Verwaltungsebene. Dabei sind die Unterschiede zwischen Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer und Zuwendungen an Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer wäre ggf. eine analoge Anwendung der Ausführungen in R 3.33 Abs. 5 LStR denkbar.

Petitur:

Die Tatbestandsmerkmale „*zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung*“ (§ 37b Abs. 1 Nr.1 EStG) und „*zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn*“ (§ 37b Abs. 2 Satz 1 EStG) sind zu konkretisieren und anhand praktikabler Kriterien klarzustellen.

3. Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

Insbesondere im Anwendungsbereich des § 37b Abs. 2 EStG (Zuwendungen an Arbeitnehmer), aber auch im Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG (Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer/Firmenfremde) tritt im Rahmen von Sachzuwendungen zudem die Frage auf, nach welchen Grundsätzen die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn zu erfolgen hat. Nach der auch von der Finanzverwaltung anerkannten aktuellen Rechtsprechung des BFH in den Urteilen vom 11. November 2010 (Az. VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10, VI R 40/10 und VI R 26/08) und 14. April 2011 (Az. VI R 24/10) ist allein auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzustellen. Nicht entscheidend ist danach die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung ist es dringend geboten, diese neuen Abgrenzungskriterien auch im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 37b Abs. 1 und Abs. 2 EStG anzuwenden.

Petitur:

Es ist klarzustellen, dass die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachzuwendung auch im Anwendungsbereich des § 37b EStG entsprechend der Rechtsprechung des BFH vom 11. November 2010 sowie vom 14. April 2011 vorzunehmen ist. Es ist klarzustellen, dass diese Rechtsprechung auch für Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer anwendbar ist (z.B. für einen Geschenkgutschein mit €-Betrag an Geschäftspartner) sowie für Rabatte und zweckgebundene Bezuschussung (z. B. zu Altersvorsorgeprodukten).

4. Streuwerbeartikel

Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben, die nicht den Geschenkebegriff des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG erfüllen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG (siehe Gesetzesbegründung, BR-Drucks. 622/06, S. 92).

Der Begriff „Streuwerbeartikel“ ist gesetzlich nicht definiert, so dass Rechtsunsicherheit besteht, wie diese von den Sachzuwendungen abzugrenzen sind. Auch ist unklar, welche Dinge tatsächlich unter die Streuwerbeartikel zu fassen sind und ob auch Dienstleistungen (z. B. der Eintritt in eine Bowlingbahn für unter 10 €) darunter fallen. Im BMF-Schreiben vom 29. April 2008 werden Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 € nicht übersteigen, als Streuwerbeartikel bezeichnet (Rz. 10).

Bei den Finanzbehörden gibt es jedoch keine allgemeingültige Verwaltungspraxis, welche Sachzuwendungen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 10 € als Streuwerbeartikel anzusehen sind. Die 10 €-Grenze wurde als Vereinfachungsregelung eingeführt (vgl. BT-Drucks. 16/9198). Es ist jedoch nicht ganz klar, ob sich diese auf jede Art von Sachzuwendungen (z.B. Mahlzeiten, Dienstleistungen, Personalrabatte) bezieht und lediglich die betragsmäßige Grenze von 10 € geprüft werden muss, oder ob sich die 10 €-Grenze nur auf Artikel (Gegenstände) bezieht, die geeignet sind, für Werbezwecke

zugewendet zu werden. Diese Rechtsunsicherheit könnte dadurch beseitigt werden, dass die Geringfügigkeitsgrenze auf 35 € (ohne USt) angehoben wird und eine Unterscheidung zwischen Streuwerbeartikel und Geschenke nicht mehr vorgenommen werden muss. Hierdurch können deutliche Erleichterungen bei den bestehenden Aufzeichnungspflichten geschaffen werden. Dienstleistungen sollten miteinbezogen werden.

Darüber hinaus entsteht durch die vielzähligen unterschiedlichen Freigrenzen ein hoher Bürokratieaufwand. So beträgt der maßgebliche Schwellenwert bei Sachzuwendungen derzeit 10 € (ohne USt wenn als Vorsteuer abziehbar), bei Geschenken an Firmenfremde 35 € (ohne USt, wenn als Vorsteuer abziehbar), bei Aufmerksamkeiten 40 € (inkl. USt), bei Sachbezügen 44 € (inkl. USt) und bei Betriebsveranstaltungen 110 € (inkl. USt). Außerdem handelt es sich um Einzel-, Monats- und Jahreswerte.

Hinzu kommt die Höchstbetragsgrenze i.H.v. 10.000 € (inkl. USt). Die Begrenzung auf einen Höchstbetrag nach § 37b Abs. 1 S. 3 EStG ist so ausgestaltet, dass eine Begrenzung durch einen Freibetrag für alle insgesamt im Kalenderjahr gewährten Zuwendungen je Empfänger und eine Begrenzung durch eine Freigrenze für die jeweilige Einzelzuwendung je Empfänger vorgenommen wird. Dies führt in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen: Bei mehreren einzelnen Zuwendungen ist die Pauschalierung bis zum Höchstbetrag möglich, bei übersteigender Einzelzuwendung ist die Pauschalierung insgesamt ausgeschlossen. Hinzu kommt ein hoher Verwaltungsaufwand der Unternehmen zur Überwachung des Höchstbetrags, der insbesondere auch auf die komplexe Ausgestaltung der 10.000 €-Grenze zurückzuführen ist.

Das Ziel der Einführung des § 37b EStG, die Besteuerungspraxis zu vereinfachen, wurde insoweit nicht erreicht. Auch handelt es sich bei Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer unterhalb von 35 € um völlig zu vernachlässigende Bagatellfälle, die den hohen Verwaltungsaufwand der Unternehmen unter keinerlei Gesichtspunkten rechtfertigen und dadurch die Anwendung des § 37b EStG unattraktiv machen. Durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 35 € würde sowohl eine Vereinfachung als auch eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Dies war im ersten Entwurf zu dem BMF-Schreiben auch so vorgesehen.

Grundsätzlich verweist § 37b Abs. 1 Nr. 2 EStG auf die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 EStG, in der der Betriebsausgabenabzug geregelt ist. Damit dürfen folgerichtig auch im Anwendungsbereich des § 37b EStG nur solche Sachzuwendungen erfasst werden, die beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen und beim Leistenden nicht zum Betriebsausgabenabzug führen.

Petition:

Die 10 €-Grenze für Streuwerbeartikel (Geringfügigkeitsgrenze) sollte entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG auf 35 € festgesetzt werden. Damit würden auch nur solche Geschenke nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal versteuert werden müssen, die dem Abzugsverbot als Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5 Satz.1 Nr. 1 EStG unterliegen.

5. Abgrenzung des § 37b EStG zu Bewirtungsaufwendungen

Nach Rz. 10 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008 fällt die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG. Insbesondere bei sog. „Incentive-Reisen“ vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die in der Reise enthaltenen Bewirtungen mit den dafür angefallenen Kosten in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG einzubeziehen sind. Voraussetzung für das Vorliegen einer „Incentive-Reise“ soll dabei eine mehrtägige Veranstaltung mit Übernachtung sein. Darüber hinaus zeichnet sich eine zunehmende Tendenz der Finanzverwaltung ab, Bewirtungen mit „Event-Charakter“ oder mit einem aufwändigen Rahmenprogramm der Besteuerung nach § 37b EStG zu unterwerfen.

In der Praxis entstehen hierdurch erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Im Übrigen steht eine abweichende Behandlung von Bewirtungsaufwendungen für Zwecke des § 37b EStG systematisch im Widerspruch zu dem in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG festgeschriebenen Grundsatz, dass geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen bis zu einer Höhe von 70 % grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen als Betriebsausgaben abziehbar sind (und beim Empfänger nicht zu einer Einnahme führen, vgl. R 4.7 Abs. 3 EStR, R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR).

Petition:

Bewirtungsaufwendungen dürfen grundsätzlich - mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Bewirtung als Geschenk anzusehen ist - nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG einbezogen werden, unabhängig von dem Vorliegen anderer Umstände wie die Mehrtägigkeit eines Incentives oder ein Rahmenprogramm. Es sollten klarstellende Regelungen zur Abgrenzung von pauschalsteuerpflichtigen (Geschenk-)Aufwendungen und nicht pauschalsteuerpflichtigen Bewirtungsaufwendungen – über den VIP-Logen-Erlass und die zugehörigen Folgeregelungen hinaus – erfolgen.

6. Bewertung der Zuwendungen (Rz. 16 des BMF-Schreibens)

Die Regelungen in Ziffer 16 des BMF-Schreibens zu § 37b EStG, wonach bei fehlenden oder unverhältnismäßig geringfügigen Aufwendungen der gemeine Wert der Zuwendung die Bemessungsgrundlage darstellt, widerspricht der gesetzlichen Regelung und ist zu streichen.

Petition:

Sachgerecht wäre vielmehr eine Regelung, die aus Vereinfachungsgründen alternativ zulässt, anstelle der Aufwendungen auch den ortsüblichen Endpreis i. S. d. § 8 Abs. 2 EStG als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

II. Wahlrecht

§ 37b EStG sieht ein Wahlrecht zur Pauschalierung je nach Empfängerkreis vor. Dieses Wahlrecht ist als „Alles-oder-Nichts-Regelung“ ausgestaltet. Klarstellend sollte gesetzlich geregelt werden, dass das Pauschalierungsgebot nach Ausübung des Wahlrechts nur für den jeweiligen Empfängerkreis (Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer) gilt.

III. § 37b EStG und Sozialversicherungsrecht

Im Fall der Anwendung von § 37b Abs. 1 EStG führt die Pauschalversteuerung nur bei Zuwendungen an Arbeitnehmer von Dritten zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, während Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer und Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens zu verbeitragen sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 Sozialversicherungs-Entgeltverordnung (SvEV)).

Dagegen führt in den Anwendungsfällen nach §§ 40 Abs. 2, 40b EStG die Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SVEV). Dies beruht auf der Überlegung, dass die Pauschalversteuerung bei Massensachverhalten eine ganz erhebliche Vereinfachung für die Arbeitgeber mit sich bringt. Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, welcher Arbeitnehmer in welchem Umfang pauschalierungsfähigen Arbeitslohn erhalten hat. Er berechnet lediglich den Pauschalsteuersatz auf die Summe dieser Arbeitslöhne.

In der unternehmerischen Praxis ist es bei Zuwendungen, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden, sehr bürokratieaufwändig, die Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln. Der Arbeitgeber hat durch § 37b EStG die Möglichkeit die Steuer ohne Ansehen der Person zu berechnen. Für die Sozialversicherung muss aber zugleich bei jedem betroffenen eigenen Arbeitnehmer überprüft werden, ob er mit der Zuwendung unterhalb bzw. oberhalb einer oder beider Bemessungsgrundlagen der Sozialversicherungen liegt und damit insoweit für die Beitragsberechnung heranzuziehen ist.

Dies ist noch aufwändiger, wenn das Unternehmen Zuwendungen an Arbeitnehmer konzernverbundener Unternehmen leistet. Eine Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge oder eine pauschale Abgeltung für diesen Empfänger durch das zuwendende Unternehmen ist nicht einmal theoretisch möglich. Jeder Empfänger (d. h. jeder Arbeitnehmer eines konzernverbundenen Unternehmens) muss für die Verbeitragung selbst sorgen. Daher muss das zuwendende Unternehmen den Wert der Sachzuwendung dem Arbeitnehmer des konzernverbundenen Unternehmens mitteilen und auf die Beitragspflicht hinweisen. Dieser muss den Wert der Zuwendung dann seinem Arbeitgeber mitteilen, so dass dieser prüfen kann, ob dieser Arbeitslohn von dritter Seite wegen Unter- oder Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungen seines Arbeitnehmers beitragspflichtig ist oder nicht. Dies bedeutet einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand für alle Beteiligten. Abgesehen davon dürfte der Zuwendungsempfänger kein Verständnis dafür aufbringen, wenn das zuwendende Unternehmen zwar die Steuer pauschal übernommen hat, er für die Verbeitragung bei der Sozialversicherung aber selbst sorgen muss. Von Verwaltungsvereinfachung kann hier keine Rede mehr sein.

Durch eine Änderung der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung sind lediglich die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen an Beschäftigte Dritter zum 1. Januar 2009 beitragsfrei gestellt worden. Die pauschal versteuerten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer konzernangehöriger Unternehmen sind – ebenso wie bei eigenen Arbeitnehmern – weiterhin beitragspflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV).

Vielmehr ergeben sich für die Unternehmen sehr hohe Verwaltungskosten, die nur zur Prüfung der Frage aufgewendet werden müssen, ob der einzelne Zuwendungsempfänger dem Grunde nach beitragspflichtig ist und ggf. in welcher Höhe auf die jeweilige Zuwendung Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Diese zusätzlichen bei den Unternehmen verursachten Kosten dürften die Sozialversicherungsbeiträge deutlich übersteigen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus ist es daher erforderlich, die Beitragsfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG über das bisher bestehende Ausmaß auszuweiten.

Petition:

§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV sollte dahingehend geändert werden, dass die Beitragsfreiheit sich künftig auch auf eigene Arbeitnehmer und auf Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens erstreckt. § 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV sollte daher verkürzt werden auf: „Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“. Gegebenenfalls sollte diese Ausweitung zunächst auf drei Jahre befristet und mit einer Evaluierung der Zuwendungen und damit der Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden.

Bis zu einer gesetzlichen Änderung sollten die Konzernfälle dadurch gelöst werden, dass die Konzerngesellschaft, bei der der Zuwendungsempfänger angestellt ist, die Pauschalierung nach § 37b EStG durchführt, anstatt der zuwendenden Gesellschaft. Dadurch würde vermieden, dass bei diesen Sachverhalten 2 Abrechnungsstellen (§ 37b EStG bei der zuwendenden Gesellschaft und Sozialversicherung beim Arbeitgeber) hinsichtlich der Lohnsteuer und Sozialversicherung eingebunden sind. Rz. 11 des BMF-Schreibens sollte daher wie folgt ergänzt werden (kursiv): "Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, können nicht vom Arbeitgeber, der nach § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist, nach § 37b EStG pauschal versteuert werden. *Die Pauschalierung nach § 37b EStG kann nur der Zuwendende selbst vornehmen. Dies gilt nicht für Zuwendungen an Mitarbeiter verbundener Unternehmen (z. B. Rabattgewährung an Konzernmitarbeiter). In diesen Fällen wird es nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber die Pauschalierung vornimmt*".